

**Verwaltungsvorschriften**  
**für die öffentliche Bestellung und Vereidigung**  
**landwirtschaftlicher Sachverständiger**  
**der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

**§ 1**

**Antragstellung**

(1) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen kann für ein oder mehrere der durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestimmten Fachgebiete beantragt werden.

(2) Der Antrag ist auf einem Antragsformular der Landwirtschaftskammer zu stellen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen

- Lebenslauf
- ausführliche Beschreibung der bisherigen Berufs- und Sachverständigentätigkeit
- beglaubigte Zeugnisabschriften über Schulabschluss, ggf. Studienabschluss sowie über Aus- und Fortbildung
- zwei Passbilder mit Unterschrift auf der Rückseite
- polizeiliches Führungszeugnis
- sonstige sachdienliche Unterlagen (z. B. Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines mehrtägigen Einführungsseminars [Grundlagenseminar] in die Sachverständigentätigkeit bei einer anerkannten Institution).

Ferner sind je Fachgebiet mindestens zwei eigene Gutachten neueren Datums (nicht älter als drei Jahre) in jeweils dreifacher Ausfertigung mit sich unterscheidenden Bewertungsproblemen aus dem Fachgebiet, für das die Bestellung beantragt wird, beizufügen. Von den Gutachten muss jeweils eine Ausfertigung in allen Einzelheiten dem Original entsprechen (Aufmachung, Gliederung, Originalfotos, Originalzeichnungen).

Bei Bedarf werden weitere Gutachten und ergänzende Unterlagen angefordert.

## **§ 2**

### **Antragsverfahren**

(1) Der Antrag und die eingereichten Unterlagen und Gutachten werden vorgeprüft. Ergibt diese Vorprüfung, dass die Anforderungen nach der Sachverständigenordnung der Kammer und diesen Verwaltungsvorschriften offenbar nicht erfüllt sind, wird der Antrag abgelehnt.

(2) Kommt nach der Vorprüfung eine Bestellung in Betracht, wird der Antrag einschließlich der eingereichten Gutachten zur bewertenden Stellungnahme den Mitgliedern des Fachgremiums (§ 6) vorgelegt; zur weiteren Prüfung der fachlichen Eignung findet in der Regel ein Fachgespräch mit den Mitgliedern des Fachgremiums statt.

(3) Danach wird entweder dem Antrag durch die förmliche Bestellung stattgegeben oder der Antrag wird abgelehnt. Über die Ablehnung ergeht ein schriftlicher Bescheid, sofern der Antrag nicht zurückgenommen wird.

## **§ 3**

### **Bestellungsvoraussetzungen**

(1) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat den Nachweis zu erbringen, dass er bzw. sie die Tätigkeitsmerkmale des Fachgebietes, für das er bzw. sie die Bestellung beantragt, erfüllen kann. Als Grundlage für Inhalt, Umfang und Abgrenzung der Tätigkeitsmerkmale der einzelnen Fachgebiete dienen die von der Landwirtschaftskammer und vom Verband der Landwirtschaftskammern - Ausschuss Sachverständigenwesen - empfohlenen fachlichen Bestellungsvoraussetzungen.

(2) Darüber hinaus hat der Antragsteller oder die Antragstellerin nachzuweisen, dass er bzw. sie Fachfragen in klarer, überzeugender und gegliederter Form schriftlich abhandeln kann.

(3) Der Nachweis der besonderen Sachkunde für das beantragte Fachgebiet setzt in der Regel

1. ein abgeschlossenes Studium in einer einschlägigen Fachrichtung an einer Hochschule, einer Fachhochschule oder einer anderen gleichwertigen Ausbildungsstätte oder
2. das Bestehen der Meisterprüfung in einer einschlägigen Fachrichtung oder einer vergleichbaren als Nachweis der fachlichen Eignung anerkannten Prüfung voraus.

(4) Der Nachweis der besonderen Sachkunde setzt außerdem in der Regel einschlägige Berufserfahrung voraus. Sie soll mindestens fünf Jahre betragen. Zusätzlich wird in der Regel vorausgesetzt, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre als Sachverständiger bzw. Sachverständige in dem beantragten Fachgebiet tätig war.

(5) In Fachgebieten, bei denen vom Antragsteller oder der Antragstellerin spezielle Kenntnisse erwartet werden, die durch die fachbezogene Berufsausbildung, die Berufsausübung oder die Sachverständigentätigkeit nicht ausreichend nachgewiesen werden, sind ergänzende Nachweise zu erbringen.

(6) Ist in speziellen Fachgebieten ein Antragsteller oder eine Antragstellerin besonders qualifiziert und kann der Nachweis der besonderen Sachkunde im beantragten Fachgebiet durch eine langjährige, einschlägige berufliche und/oder private Tätigkeit in besonderem Maße geführt werden, kann von einer einschlägigen, fachbezogenen Berufsausbildung abgesehen werden. Auch in diesem Fall wird in der Regel eine mindestens dreijährige Sachverständigentätigkeit im beantragten Fachgebiet innerhalb der letzten fünf Jahre vorausgesetzt.

#### **§ 4**

#### **Erweiterung der Bestellung**

(1) Der Antrag auf Erweiterung einer bereits bestehenden öffentlichen Bestellung um ein bzw. mehrere Fachgebiete ist schriftlich bei der Landwirtschaftskammer zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise der fachlichen Qualifikation und je Fachgebiet mindestens zwei eigene Gutachten in jeweils dreifacher Ausfertigung beizufügen. Von den Gutachten muss jeweils eine Ausfertigung in allen Einzelheiten dem Original entsprechen. Bei Bedarf werden weitere Gutachten und ergänzende Unterlagen angefordert.

(2) Der Antrag wird gegebenenfalls vor der Entscheidung mit dem Fachgremium beraten. Bei Anträgen auf Erweiterung für die Fachgebiete der Bewertung und Entschädigung in landwirtschaftlichen Betrieben, Gartenbaubetrieben, Forstbetrieben und Fischereibetrieben findet in der Regel vor der Entscheidung ein Fachgespräch mit Mitgliedern des Fachgremiums statt.

(3) Richtet sich der Antrag auf Erweiterung der öffentlichen Bestellung auf eine andere Fachgebietssparte als bisher, so wird wie bei einer ersten Bestellung verfahren. Fachgebietssparten sind Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft und Fischerei.

## **§ 5**

### **Verlängerung der Bestellung**

(1) Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Bestellung schriftlich bei der Landwirtschaftskammer zu stellen. Dem Antrag sind zwei eigene Gutachten neueren Datums in einfacher Ausfertigung und Nachweise über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren beizufügen. Bei Bedarf werden weitere Gutachten und ergänzende Unterlagen angefordert.

(2) Die Verlängerung wird, soweit beantragt, regelmäßig für fünf Jahre ausgesprochen, außer wenn dadurch die Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 Nr. 4 SVO überschritten würde.

## **§ 6**

### **Fachgremium**

(1) Für die Fachgebietssparten Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft und Fischerei wird mindestens jeweils ein Fachgremium gebildet.

(2) Das Fachgremium hat die Aufgabe, die besondere Sachkunde und fachliche Eignung von Sachverständigen im Bestellungsverfahren zu bewerten und gegebenenfalls mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin ein Fachgespräch zu führen.

Es wird ferner in die Überprüfung der besonderen Sachkunde und fachlichen Eignung bereits öffentlich bestellter Sachverständiger einbezogen.

(3) Die Mitglieder eines Fachgremiums werden von der Kammer bei Bedarf formlos bestimmt.

Einem Fachgremium gehören jeweils an

- mindestens ein Mitglied des Beirates für das Sachverständigenwesen;
- ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus einem dem Fachgebiet entsprechenden Fachreferat der Kammer bzw. einer Landesbehörde.

Weitere sachkundige Personen können hinzugezogen werden.

(4) Seiner Bewertung legt das Fachgremium die von der Kammer und vom Verband der Landwirtschaftskammern - Arbeitskreis „Sachverständigenwesen“ - empfohlenen fachlichen Bestellungs Voraussetzungen zugrunde.

(5) Das Fachgespräch dient der Vertiefung der Beurteilungsgrundlage. Vor dem Fachgespräch verständigen sich die Mitglieder des Fachgremiums über ihre Teilnahme am Fachgespräch und über die Fragenkomplexe und Verteilung der Themen untereinander. Das Fachgremium wird von einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden geleitet, der bzw. die von den Mitgliedern des Fachgremiums bestimmt wird.

(6) Das Fachgremium bildet sich seine Meinung aufgrund der vorgelegten Gutachten und Unterlagen und des Ergebnisses des Fachgesprächs.

(7) An dem Fachgespräch und den Beratungen des Fachgremiums nimmt der für das Sachverständigenwesen zuständige Mitarbeiter oder die dafür zuständige Mitarbeiterin der Landwirtschaftskammer teil. Er bzw. sie vermerkt die Stellungnahme des Fachgremiums zu den Akten des Antragsverfahrens.

## **§ 7**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder der Fachgremien und alle sonst am Verfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in dieser Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, verpflichtet.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvorschriften treten am 01.07.2004 in Kraft.